



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 10. September 2015

Eisenbahnprojekt Verlängerung «Gleis 36» Strecke Bellinzona-Giubiasco – Vollstreckung der vorzeitigen Besitzeinweisung

Zwischenverfügung vom 10. September 2015 in der Beschwerdesache A-5208/2015:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat als vorsorgliche Massnahme die aufschiebende Wirkung der von den Mietern der «Bar Birilli» erhobenen Beschwerde gegen den superprovisorischen Entscheid der Eidgenössischen Schätzungscommission (ESchK) Kreis 13 entzogen. Die ESchK hatte die sofortige Räumung des betreffenden Gebäudes angeordnet, damit die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) mit den Bauarbeiten beginnen können, die für die termingerechte Inbetriebnahme der NEAT notwendig sind.

Mit superprovisorischer Verfügung vom 21. August 2015 hatte die ESchK den SBB die Vollstreckung der zuvor (mit Entscheid vom 12. August 2015) gewährten vorzeitigen Besitzeinweisung erlaubt und die Mieter der «Bar Birilli» in Giubiasco angewiesen, unverzüglich mit der Räumung ihrer gemieteten Lokalitäten zu beginnen. Diese Massnahme ist notwendig, damit mit den Bauarbeiten begonnen und die NEAT termingerecht in Betrieb genommen werden kann.

Die Mieter widersetzten sich dieser Verfügung und erhoben am 25. August 2015 Beschwerde an das BVGer.

Das BVGer gewährte der Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung zunächst mit superprovisorischer Verfügung die aufschiebende Wirkung. Mit Zwischenverfügung vom 10. September 2015 hat das BVGer nun die aufschiebende Wirkung aus den nachfolgenden Gründen wieder entzogen: Die SBB hatten einerseits glaubhaft gemacht, unverzüglich den Zugang zum Grundstück, auf dem sich die «Bar Birilli» befindet, zu benötigen, um die Bauarbeiten auf dem Abschnitt Giubiasco-Bellinzona zu beginnen und die NEAT termingerecht in Betrieb zu nehmen – und demzufolge die vorzeitige Besitzeinweisung zu vollstrecken durch die Anweisung, das betreffende Gebäude zu räumen. Andererseits gelang es den Mietern nicht, glaubhaft zu machen, dass es eine konkrete Alternative zur vollständigen Räumung der «Bar Birilli» gibt, die es den SBB erlauben würde, mit den erwähnten Bauarbeiten zu beginnen. Unter diesen Umständen erweist sich der sofortige Widerruf der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als notwendig.

Die Zwischenverfügung kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 079 621 53 46, medien@bvger.admin.ch.